

## **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Gemeinde Steinheim am Albuch für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund von § 96 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 erlassen:

### **§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	1.247.075
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.243.820
1.3 <b>Veranschlagtes Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>3.255</b>

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.208.520
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.045.835
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>162.685</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	140.620
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.580.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-1.439.380</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-1.276.695</b>
2.8 Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	1.655.000
2.9 Auszahlung für die Tilgung von Krediten	378.875
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>1.276.125</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-570</b>
(nachrichtlich: Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	-)

### **§ 2**

#### **Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.655.000 €.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 €.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 €.

II. Das Landratsamt Heidenheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 113.05.2024 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 05.03.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. § 12 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

III. Der Wirtschaftsplan 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom **Montag, 03.06.2024 bis Dienstag, 11.06.2024** einschließlich im Rathaus Steinheim, Zimmer 2.01, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Steinheim unter **[www.steinheim.com](http://www.steinheim.com)** einzusehen.

Bürgermeisteramt Steinheim am Albuch  
gez. Weise  
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 29.05.2024